

1. Gegenstand und Zweck des Vertrages

1.1. Gegenstand des Vertrages sind Systemkomponenten, Geräte und Leistungen, die in der Anlagenübersicht zum Wartungs-/Servicevertrag aufgeführt sind (Anlagen).

1.2. Zweck der technischen Betreuung im Rahmen des Wartungsvertrages ist es, die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu erhalten. Dieses Ergebnis ist jedoch nur zu erzielen, wenn der Vertragspartner die Wartungsvertragsgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand belässt. Die Beseitigung von Störungen und Schäden an Anlagen, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Vertragspartner, Einwirkungen Dritter, Änderungen der Spezifikation, höherer Gewalt oder einem anderen von uns nicht zu vertretenden Grund verursacht werden, ist nicht Gegenstand des Wartungsvertrages. Die Winkel GmbH verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Übernahme von Leistungen zu den nachfolgend genannten Geschäftsbedingungen.

2. Voraussetzungen

2.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Anlage nach den Anweisungen bzw. der Betriebsanleitung des Herstellers oder des Lieferanten betrieben wird und die Behandlung nur mit Betriebsmitteln entsprechend der Spezifikation des Herstellers sorgfältig erfolgt. Er stellt sicher, dass keine anderen Unternehmen oder Einzelpersonen Veränderungen an der Anlage vornehmen können.

2.2. Vor Abschluss des Wartungs-/Servicevertrages ist für Anlagen, die nicht von der Winkel GmbH installiert wurden, eine Grundinspektion durch den Winkel-Kundendienst durchzuführen. Diese Grundinspektion ist kostenpflichtig. Der Vertrag für Wartungs-/Serviceleistungen kommt erst nach der Beseitigung der bei der Grundinspektion eventuell festgestellten Mängel zustande.

3. Leistungsumfang

3.1. Die Winkel GmbH verpflichtet sich, o.g. Vertragsgegenstand nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen in betriebsfähigem Zustand zu halten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (z.B. Postvorschriften etc.).

Die Leistungen umfassen im Einzelnen:

- a) Die Bereitstellung von geeignetem, fachlich qualifiziertem Servicepersonal.
- b) Die Bereitstellung von geeigneten Mess- und Prüfmitteln, Werkzeug und Hilfsstoffen sowie Updates zur Behebung von Softwarefehlern.
- c) Die Lieferung von zur Reparatur notwendigen Ersatzteilen (ausgenommen sind Batterien, Akkus oder andere Verbrauchsmittel). Die jeweiligen Altteile gehen in das Eigentum der Winkel GmbH über.

d) Die An- und Abfahrt zum / vom Auftraggeber sowie die Reparatur vor Ort, sofern es sich um fest montierte Teile handelt. Mobile Komponenten werden grundsätzlich im Servicecenter der Winkel GmbH repariert und sind dorthin vom Auftraggeber einzusenden. Falls defekte mobile Teile nicht auf einfache Weise verschickt werden können, werden sie an Ort und Stelle zu den üblichen Geschäftszeiten von der Winkel GmbH repariert oder nach Wahl von der Winkel GmbH ausgetauscht.

e) Die notwendigen Funktionskontrollen nach erfolgter Reparatur. Die Prüfung erstreckt sich nur auf solche Anlagenteile, die in diesem Wartungs-/Servicevertrag erfasst sind.

f) Die Änderung von Systemdaten bzw. die Systemüberprüfung per Fernservice.

3.2. Der Wartungs- oder Servicevertrag umfasst lediglich die Erbringung der vorgenannten Leistungen zum Zwecke der Beseitigung von Störungen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen. Beim Servicevertrag sind mit der vereinbarten Pauschale die Arbeitszeit, die Ersatzteile (ausgenommen Batterien, Akkus und andere Verbrauchsmittel wie Druckpapier, Farbbänder, Disketten etc.) und die An- und Abfahrt abgegolten. Beim Wartungsvertrag hingegen sind in der vereinbarten Pauschale nur die An- und Abfahrt für die vereinbarten regelmäßigen Wartungsbesuche und die Arbeitszeit für die Überprüfung der Anlage enthalten, während für den Serviceeinsatz, im Falle festgestellter Störung, die Arbeitszeit, die Ersatzteile und die An- und Abfahrt gesondert, zusätzlich zur vereinbarten Pauschale, berechnet werden.

4. Ausgeschlossene Leistungen:

4.1. Nicht unter den Wartungs- oder Servicevertrag fallen:

- a) Die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die nicht auf natürlicher Abnutzung beruhen, sondern z. B. auf
 - einer Verletzung von Ziffer 2.1. dieses Vertrages (eigenmächtige Eingriffe in die Anlage, insbesondere Eingriffe von Dritten, unsachgemäße Behandlung, unsachgemäße Bedienung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Verwendung von ungeeignetem Zubehör, Anschaltungen, Dienstleistungen Dritter).
 - äußeren Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Dämpfe, Sole, Feuer, Blitzschlag, Sabotage, höhere Gewalt und Störungen aus dem Versorgungsnetz.
- b) Softwareupgrades auf einem höheren Revisionsniveau, die nicht der Fehlerbeseitigung dienen.
- c) Umprogrammierungen von Systemteilen, die nicht der Fehlerbeseitigung dienen.

- d) Änderungen an Soft- und Hardware durch Anpassung an geänderte Infrastruktur wie: Gebäudeleittechnik, Brandmeldesystem, TK-Anlage etc., Weiterentwicklung der Hardware.
- e) Anlagenänderungen, die aufgrund von postalischen Bestimmungen und anderen gesetzlichen Vorschriften notwendig werden.
- f) Kosten für einen Serviceeinsatz, der aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen vergeblich war und für Wartezeiten, die aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen angefallen sind (derartige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt).

g) Kosten für wiederholte Einweisungen zum Inhalt der Bedienungsanleitung.

4.2. Die unter Ziffer 4.1. genannten Störungen bzw. Schäden und anderen ausgeschlossenen Leistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers von der Winkel GmbH zu den jeweils gültigen Preisen der aktuellen Preisliste unter Berücksichtigung des Material- und Arbeitszeitaufwandes und eventueller An- und Abfahrtskosten beseitigt bzw. ausgeführt.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

5.1. Der Auftraggeber ermöglicht der Winkel GmbH zu den vereinbarten Serviceterminen den Zutritt zu den Anlagen und eine zügige Durchführung der Arbeiten. Er hält die notwendigen Unterlagen bereit und erteilt die gewünschten Auskünfte über die Anlagen.

5.2. Zur Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet sich der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine von ihm beauftragte Person während der gesamten Dauer der Wartungs-/Servicearbeiten am Installationsort anwesend ist.

5.3. Der Auftraggeber stellt dem jeweiligen Servicepersonal auf Anforderung Hilfspersonal und Klettergerüste bzw. Leitern zur Verfügung.

5.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eine eventuell erforderliche Änderung von Systemdaten bzw. Systemüberprüfung per Fernservice erfolgt, falls dies möglich ist.

5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Grundeinstellung der Anlage, Erweiterung, Anschaltungen von Zusatzeinrichtungen, Teilerneuerungen, Änderung des Leistungsumfanges und der programmierten Benutzerdaten des Aufstellungsortes unverzüglich der Winkel GmbH zu melden und nur von der Winkel GmbH selbst oder von ihr beauftragten Dritten ausführen zu lassen.

5.6. Der Auftraggeber wird die Winkel GmbH unverzüglich benachrichtigen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass ein Gegenstand der Anlagen nicht einwandfrei arbeitet.

6. Servicezeiten

6.1. Für die Ansprechzeit, Reaktionszeit und Arbeitszeit gilt folgende Regelung:

Die vom Auftraggeber zu benennende Person richtet Fehlermeldungen an die genannte Kontaktstelle und zwar werktags (Montag – Freitag) in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 16.30 Uhr (Freitag: 15.00 Uhr) (Ansprechzeit). Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Fehlermeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit eingegangen. Die Reparaturarbeiten werden in der Regel innerhalb der auf den Zugang der Fehlermeldung folgenden 24 Stunden werktags (Montag – Donnerstag) zwischen 08.00 Uhr und 16.30 Uhr (Freitag zwischen 08.00 und 15.00 Uhr) begonnen (Reaktionszeit). Im Fall von höherer Gewalt verlängert sich die Reaktionszeit in angemessenem Umfang.

6.2. Die Winkel GmbH bemüht sich, im Störfall auch außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung zu stehen. Eine Verpflichtung für die Winkel GmbH, während dieser Zeit Störungen zu beseitigen, ergibt sich daraus nicht.

Die Arbeiten, die über die reinen Wartungstätigkeiten unserer Techniker hinausgehen, sowie ggf. anfallende Zuschläge, werden zu den Konditionen unserer jeweils gültigen Preisliste für Montage- und Servicetätigkeiten abgerechnet.

7. Wartungs- / Servicepauschale

7.1. Die Wartungs-/Servicepauschale richtet sich nach der in der Anlagenübersicht festgehaltenen Anlagenkonfiguration, den Bedingungen des Aufstellungsortes sowie den vereinbarten Leistungen.

7.2. Die Winkel GmbH ist berechtigt, die Wartungs-/Servicepauschale im Falle einer generellen Änderung ihrer Listenpreise, maximal jedoch 1-mal jährlich entsprechend angemessen zu ändern. Die Preisänderung tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in welchem sie dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

7.3. Erweiterungen der Anlage, die nach dem Abschluss des Wartungs-/Servicevertrages installiert werden und bei denen keine Garantie oder Gewährleistung mehr besteht, sind automatisch Bestandteil des Wartungs-/Servicevertrages. Für Wartungs-/Service derartiger Systemerweiterungen gelten die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Wartungs-/Servicevertrag gültigen Wartungs- bzw. Servicepreise.

7.4. Die Servicepauschale beinhaltet folgende Leistungen: Regelmäßige Wartungsbesuche entsprechend Vertrag und Einsatz eines Service-Technikers bei auf natürlicher Abnutzung beruhender Störung incl. Arbeitszeit (aber ohne Zuschläge nach Ziffer 6.2.), Ersatzteile und Anfahrt /Abfahrt.

7.5. Die Wartungspauschale beinhaltet folgende Leistungen: Regelmäßige Wartungsbesuche entsprechend Vertrag incl. An- und Abfahrt und Arbeitszeit für die Überprüfung der Anlage.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Wartungs-/Servicepauschale im Voraus, wie vertraglich festgelegt, an die Winkel GmbH zu bezahlen. Die Rechnungsstellung kann auch auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen sofern der Besteller über eine E-Mail-Adresse verfügt. Rechnungen in schriftlicher Form werden in diesem Fall nur auf Anforderung erstellt.

8.2. Sämtliche Rechnungen von der Winkel GmbH sind sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung von Rechnungen an die Winkel GmbH in Verzug, muss der Auftraggeber einen Verzugszinsatz von 5% über dem aktuellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aus dem rückständigen Betrag zahlen.

8.3. Verzug des Kunden mit der Bezahlung von Rechnungen oder der Bezahlung der Wartungs-/Servicepauschale berechtigt die Winkel GmbH für die Dauer des Verzugs zur Zurückhaltung aller geschuldeten Leistungen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt gegenüber einer Rechnung von der Winkel GmbH oder der geschuldeten Wartungs-/Servicepauschale mit einer Gegenforderung aufzurechnen, oder wegen dieser Gegenforderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Vertragsdauer

10.1. Der Wartungs-/Servicevertrag tritt unter Berücksichtigung von Punkt 2.2. mit rechtsgültiger Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien auf unbestimmte Zeit, jedoch für mindestens das laufende und die 4 folgenden Kalenderjahre in Kraft. Wird der Wartungs-/Servicevertrag nicht 6 Monate zum Jahresende (erstmalig zum Ablauf des 4. auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres) von einer der Parteien schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Wartungs-/Servicevertrag jeweils um ein Kalenderjahr.

10.2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Winkel GmbH kann den Wartungs-/Servicevertrag oder einzelne Positionen daraus ohne Einhaltung der Frist kündigen, wenn der Auftraggeber:

- Im Zahlungsverzug von mehr als 45 Tagen ist.
- Nicht von der Winkel GmbH gelieferte Verbrauchsmaterialien verwendet werden und dadurch Störungen auftreten.

- Zugriff verliert, da der Vertragsgegenstand durch Zugriff Dritter streitbefangen wird.
- Die Vertragspflicht schwer verletzt hat oder trotz Abmahnung wiederholt verletzt.
- Zahlungsunfähig wird, ein Insolvenz- oder gerichtliches Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder wenn ein entsprechender Verfahrensantrag mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wurde.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Winkel GmbH als Schadensersatzpauschale die Hälfte der bis zum nächsten Kündigungstermin fälligen Zahlungen verlangen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Winkel GmbH überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

11. Haftung

11.1. Die Winkel GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Winkel GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 dieses 11.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 dieses 11.1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

11.2. Die Regelungen des vorstehenden 11.1. gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die Winkel GmbH seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die uns durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Auftraggebers oder von Dritten. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten unse-

ren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

13.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz (Lüdenscheid).

13.3. Soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, unser Geschäftssitz (Lüdenscheid). Wir sind berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / „UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Stand: November 2012